

# **Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in Bremerhaven**

## **Präambel**

Zur Erhöhung des Anreizes zur erneuerbaren Stromerzeugung in Bremerhaven und damit zur Bewältigung des Klimawandels stehen in Bremerhaven Mittel für Investitionen in Photovoltaikanlagen auf eigengenutzten Wohnimmobilien zur Verfügung. Diese Mittel werden in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 25% der förderfähigen Kosten vergeben. In Verbindung mit dieser neuen Anlage werden auch Zuschüsse für elektrische Batteriespeicher vergeben. Ebenso kann auch die Nachrüstung eines Batteriespeichers zu einer bereits bestehenden PV-Anlage gefördert werden.

## **1. Verwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Bremerhaven zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Über die Förderanträge entscheidet die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen, auch in Verbindung mit elektrischer Batteriespeicherung für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude im Stadtgebiet Bremerhaven wird mit Zuschüssen gefördert. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten. Förderfähig sind ausschließlich autarke Anlagen zur Eigenversorgung ohne Einspeisung ins Netz, sondern nur mit Pufferung über Speicher.

## **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer und Nutzer der Wohngebäude innerhalb des Stadtgebietes Bremerhaven sind, auf denen die Anlagen errichtet und betrieben werden sollen. Die Antragsteller dürfen nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sein.

Gefördert wird maximal eine Anlage pro Immobilieneigentümer/in und Jahr im Stadtgebiet von Bremerhaven. Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Eigentumsanlagen, (d. h. Photovoltaik Contracting ist ausgeschlossen).

## **4. Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 8. erfüllt sind. Voraussetzung für die Förderung ist zudem

die Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der BIS gestellt bzw. eingereicht werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Der/die Empfänger(in) der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage auf den Internetseiten der BIS oder der Stadt Bremerhaven als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird und ggf. Interviews zur Öffentlichkeitsarbeit geführt werden.

## **5. Förderungsausschlüsse**

Nicht förderfähig sind:

- a) Anlagen, die auch ins Netz einspeisen und damit eine Einspeisevergütung erzielen
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.
- e) Gebrauchte Anlagen
- f) Stecker-Solargeräte, also Anlagen, die 600 Watt oder weniger haben und nicht fest auf dem Dach installiert werden.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung beträgt bis zu 25 % der förderfähigen (Netto-)Kosten der Anlage.

## **7. Vorrang anderer Förderungsmittel**

Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes oder des Landes kombinierbar, sofern diese das zulassen. Die Fördermittel aus anderen Förderprogrammen werden von den förderfähigen Kosten in Abzug gebracht.

## **8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Vordrucke für Förderanträge sind online erhältlich unter [www.bis-bremerhaven.de](http://www.bis-bremerhaven.de).

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten bevorzugt per E-Mail an [photovoltaik@bis-bremerhaven.de](mailto:photovoltaik@bis-bremerhaven.de) oder schriftlich bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven unter Verwendung des

vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie weiter aufgeführter Unterlagen zu stellen. Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens beizufügen. Die BIS behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die BIS entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

## **9. Leistungsnachweis**

Der Baubeginn der Anlage hat spätestens achtzehn Monate nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens vierundzwanzig Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein muss. In begründeten Fällen können die Fristen auch bis zu 6 Monate verlängert werden, z. B. bei Lieferengpässen.

Der/die Förderempfänger(in) hat bis zum Ende der oben genannten Frist einen Nachweis vom Fachunternehmen über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Weiter sind Zahlungsbelege für die tatsächliche Zahlung der Leistung und ein Foto als Nachweis der ausgeführten Leistung vorzulegen.

Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Der/ die Fördermittelempfänger(in) verpflichtet sich, die Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Die BIS behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

## **10. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die BIS.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am xx.xx.2023 in Kraft.